



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS

Jugendhilfe – Service

Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung

ab 2011



Inhaltsverzeichnis

Prämissen	3
I. Bestandsaufnahme	4
1. Gruppenarten, Gruppenstärken und Mindestöffnungszeiten (Kindergarten- gruppen und altersgemischte Gruppen) nach § 1 Abs. 4 Kindertagesstätten- verordnung	4
2. Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungszeiten (Kleinkinder und Schulkinder) außerhalb der Kindertagesstättenverordnung	4
3. Kindertagespflege	5
4. Rechtslage und finanzielle Förderung	5
II. Bedarfsermittlung	8
1. Bedarf an Plätzen in Regelkindergärten	10
2. Bedarfsermittlung für die Betreuung von Kleinkindern, für Schulkinder und die Ganztagsbetreuung von Kindergartenkindern	10
3. Weitere Bedarfsarten	11
III. Planungen der notwendigen Vorhaben/Möglichkeiten der Bedarfsdeckung	13
1. Abgleich Bestand und Bedarf	13
2. Möglichkeiten der Bedarfsdeckung	13
2.1 Wesentliche Angebotsformen	13
2.2 Betreuung von Kindern mit Behinderung in Integrativen Gruppen	14
2.3 Erweiterung der Angebotspalette von Kindertageseinrichtungen für weitere Bedarfsarten in der Gemeinde	16
Anhang	
Besonderheit integrative Erziehungshilfe nach § 27 SGB VIII in Tageseinrichtungen	17
Anlage 1	
Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) in der Fassung vom 19. Oktober 2010	19
Anlage 2	
Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010	26
Anlage 3	
Prozess der Bedarfsplanung	29
Anlage 4	
Muster Umfrage zur Ermittlung der Bedarfe von Eltern, deren Kinder jetzt oder in Zukunft eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen	30
Anlage 5	
Datenblatt als Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs an Ange- boten der Tagesbetreuung für Kinder	32

Prämissen

Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen für Kinder soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren (§ 22 a SGB VIII).

Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Für Kinder im Kindergarten im Kindergartenalter besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens und es ist darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Für Kinder im Alter von unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, ab August 2013 haben ein- bis dreijährige Kinder darauf einen Rechtsanspruch (§ 24 SGB VIII).

Die kommunalisierte Förderung von Kindertageseinrichtungen steht in enger Verbindung mit einer örtlichen Bedarfsplanung.

Für die Ausgestaltung der Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gelten folgende Prämissen:

Die Weiterentwicklung der Angebote erfordert eine sorgfältige Bedarfsplanung und setzt eine bezüglich der Art und des zeitlichen Umfangs differenzierte Erhebung des vorhandenen und absehbaren örtlichen Bedarfs voraus.

Aufgrund der familialen und gesellschaftlichen Veränderungen sind bedarfsgerechte Angebote der Tagesbetreuung für Kinder jeder Altersklasse mit unterschiedlichen Öffnungszeiten beziehungsweise Betreuungszeiten vorzusehen.

In jeder Gemeinde sollen Angebote verfügbar sein, die einen breiten Personenkreis ansprechen und möglichst wenig selektieren, das heißt auch Kinder und Familien in erschwerten Lebenslagen nicht ausgrenzen, sondern in ihren angestammten Sozialbezügen fördern.

§ 80 des SGB VIII benennt drei wesentliche Phasen der Jugendhilfeplanung:

- I.** Die Bestandsaufnahme an Einrichtungen und Diensten,
- II.** die Bedarfsermittlung,
- III.** die Planung der notwendigen Vorhaben.



I. Bestandsaufnahme

Bei der Bestandsaufnahme der Tageseinrichtungen vor Ort wird festgestellt, wie viel Plätze für welches Alter der Kinder und für welche Betreuungszeiten vorhanden sind. Dazu ist ein Vergleich mit den Merkmalen und Rahmenbedingungen zu den jeweiligen Gruppenarten hilfreich.

Gleichzeitig bietet der nachfolgende Überblick eine Basis möglicher Angebotsformen zur Bedarfsdeckung (siehe III).

1. Gruppenarten, Gruppenstärken und Mindestöffnungszeiten (Kindergartengruppen und altersgemischte Gruppen) nach § 1 Abs. 4 Kindertagesstättenverordnung

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Halbtagsgruppe HT für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Std.)	25 bis 28 Kinder
Regelgruppe RG für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Std.)	22 bis 25 Kinder
Ganztagesgruppe GT für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Std. durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
Altersgemischte Gruppe AM für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	25 bei HT/RG/VÖ 20 bei GT
Altersgemischte Gruppe AM für 2-Jährige bis unter 14 Jahre (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von: 25 bei HT/RG 22 bei VÖ 20 bei GT
Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren

2. Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungszeiten (Kleinkinder und Schulkinder) außerhalb der Kindertagesstättenverordnung

Gruppenart Alter der Kinder	Höchstgruppenstärke
Kleinkindbetreuung (Krippe) vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre (über 15 Stunden wöchentlich)	10 Kinder
Betreute Spielgruppe vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre (10 bis 15 Stunden wöchentlich)	10 Kinder
Hort vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre (über 15 Stunden wöchentlich)	20 Kinder

Gruppenart Alter der Kinder	Höchstgruppenstärke
Hort an der Schule vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre (Täglich mindestens 5 Stunden außerhalb des Unterrichts in der Schule oder in der Nähe der Schule)	20 Kinder 25 Kinder
Sonstige Betreuungsformen (10 bis 15 Stunden wöchentlich) Kinder von 2 Monaten bis Schuleintritt Kinder von 3 Jahren bis unter 14 Jahren	15 Kinder 20 Kinder

3. Kindertagespflege

Im Rahmen der Kindertagespflege können nach § 22 bis 24 SGB VIII und § 1 Abs. 7 KiTaG Kinder vom ersten Lebensjahr bis zu ihrem 14. Geburtstag betreut werden. Die Betreuung und Erziehung findet im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes oder außerhalb des Haushaltes in anderen geeigneten Räumen statt.

Hierbei können bis zu fünf fremde anwesende und acht angemeldete Kinder, in anderen geeigneten Räumen bis zu neun anwesende Kinder mit zwei Tagespflegepersonen bei mehr als fünf Kinder, ab dem achten Kind davon eine als Fachkraft im Sinne des KiTaG betreut werden. Zur Durchführung dieser Tätigkeit ist eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII durch das örtliche Jugendamt erforderlich, wenn die Betreuung der Kinder außerhalb ihrer Wohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate stattfindet.

4. Rechtslage und finanzielle Förderung

Durch das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009, das rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft trat, wurde die Delegation der Förderung von Kindertageseinrichtungen auf die Städte und Gemeinden konsequent fortgesetzt.

Kern der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist die **Vereinheitlichung der Förderlogik** für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Krippen und Spielgruppen. Die Verteilung der finanziellen Zuschüsse zum Betrieb (einschließlich der des Bundes für Kleinkindbetreuung) erfolgt über den **kommunalen Finanzausgleich**. Die bisherige direkte Landesförderung der Kleinkindbetreuung an die Träger ist entfallen.

Die Förderung der freien und privat-gewerblichen Träger erfolgt immer durch die Standortgemeinde.

Höhe der Förderung bei Aufnahme des Angebots in die Bedarfsplanung:

- Mindestens **63 Prozent der Betriebskosten für Kindergärten** und altersgemischte Gruppen (§ 8 Abs. 2 KiTaG)
- Mindestens **68 Prozent für Krippen** (§ 8 Abs. 3). Unter diese Förderung fallen auch weiterhin die Betreuten Spielgruppen.
- Eine darüber hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen Gemeinde und Einrichtungsträger geregelt (§ 8 Abs. 5).

Träger, deren Angebot einer Tageseinrichtung **nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen** wird, erhalten für jeden belegten Platz einen Zuschuss in Höhe der FAG-Zuweisung (§ 8 Abs.4). Dies entspricht bei Krippen ungefähr ein Drit-



tel und bei Kindergärten die Hälfte von 68 Prozent beziehungsweise 63 Prozent der obengenannten Betriebskostenförderung.

Für die Förderung freier und privat-gewerblicher Träger ist auch bei der Aufnahme **auswärtiger Kinder** nur die Standortgemeinde zuständig.

Die Standortgemeinde erhält für auswärtige Kinder, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind einen Kostenausgleich von der Wohnsitzgemeinde (**Interkommunaler Ausgleich § 8a**). Höhe des Kostenausgleichs bei unter dreijährigen Kindern: 75 Prozent Betriebskosten pro Platz, abzüglich Landeszuweisung; bei Drei- bis Sechsjährige 63 Prozent, abzüglich Landeszuweisung.

6

Im Rahmen der politischen Übereinkunft vom 24.11.2009 haben sich das Land Baden Württemberg und die kommunalen Landesverbände geeinigt, den Personalschlüssel in Kindergärten und Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen stufenweise bis 2012 um insgesamt 0,3 Stellen zu erhöhen (bei der Form des Kindergartens mit verlängerter Öffnungszeit um 0,2 Stellen bis 2011).

Zur Umsetzung dieser Übereinkunft wurden folgende gesetzliche Änderungen im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vorgenommen:

- Nach § 2a Abs. 3 dient eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach dem **Orientierungsplan** für Bildung und Erziehung dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.
- Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch eine **Rechtsverordnung** nähere Bestimmungen zu treffen über die verpflichtende Festlegung und Erhöhung der personellen Mindestausstattung von Kindertageseinrichtungen (§ 2a Abs. 4 KiTaG).

- § 8 Abs. 2 des KiTaG beinhaltet eine **Verbindlichkeitsregelung**, wonach die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels ergibt, den Trägern der Einrichtungen zu erstatten ist. Dabei können Zuschüsse der Gemeinde an freie Träger, deren Umfang den Mindestpersonalschlüssel der Rechtsverordnung überschreiten, angerechnet werden.

Das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist am 20.10.2010 in Kraft getreten.

Die Rechtsverordnung über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) ist am 10.12.2010 in Kraft getreten.

Die Gesamtfassung des KiTaG in der Fassung vom 19.10.2010 ist in Anlage 1, die KiTaVO in der Fassung vom 25.11.2010 ist in Anlage 2 beigefügt.

Die Systematik der finanziellen Zuweisungen des Landes an die Gemeinden erfolgt im Rahmen des **Finanzausgleichsgesetzes (FAG)** nach dem Prinzip „Geld folgt den Kindern“ (§§ 29b und 29c FAG):

Die Gemeinden erhalten Zuweisungen nach **der Zahl der in ihrem Gebiet betreuten Kinder** differenziert

- nach **Alter** (Drei bis Sechsjährige oder unter Dreijährige)
- und nach einer Wertung einer durchschnittlichen täglichen **Betreuungszeit** je Kind (bis zu fünf Stunden/fünf bis sieben Stunden/mehr als sieben Stunden)
- Die Zuweisungen für unter dreijährige Kinder beinhalten auch Mittel des **Bundes** zur Betriebskostenförderung

Grundlage für **alle** Zuweisungen ist die Zahl der Kinder nach dem Ergebnis der **Kinder- und Jugendhilfestatistik** (für Kindergärten und altersgemischte Gruppen gilt übergangsweise bis 2012 anteilig und mit fallenden Anteilen noch die bisherige Verteilung nach den Landeszuschüssen aus dem Jahr 2002)

Für die Förderung der **Kindertagespflege** sind weiterhin die Jugendämter zuständig. Weitere Regelungen nach § 8b KiTaG:

- Gewährung einer **Geldleistung** an die Tagespflegeperson für Kinder, für die ein Betreuungsbedarf nach §§ 24 und 24a SGB VIII festgestellt ist
- Die Höhe der Geldleistung erfolgt nach den gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags, Landkreistags und Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)
- Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern sind bei der Bemessung der **Kostenbeteiligung** der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen des Landes zu berücksichtigen

- Für die in **Kindertagespflege** betreuten unter dreijährigen Kinder erhalten die Zuweisungen des Landes die Stadt- und Landkreise, differenziert nach einer durchschnittlichen Betreuungszeit (§ 29c FAG)

Unbeschadet dieser Regelungen können Gemeinden Eltern einen Zuschuss zum Kostenbeitrag in der Tagespflege gewähren, was insbesondere dann sinnvoll ist, wenn er höher als in Kindertageseinrichtungen ist. Ebenso können Tagespflegepersonen ergänzend zu den Geldleistungen der Jugendämter von der Gemeinde einen Zuschuss erhalten.

Die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags, Städtetags und KVJS zu den laufenden Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege berücksichtigen die Änderungen im KiTaG sowie die durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 15.12.2008.



II. Bedarfsermittlung

Nach den §§ 79 und 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung für die Planung bedarfsgerechter Jugendhilfeangebote.

Nach § 24 in der Fassung von Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (15. Dezember 2008) bis 31. Juli 2013 sind folgende wesentliche abzudeckende Bedarfsbereiche vorgegeben:

Absatz 1 und 2:

- Rechtsanspruch auf Kindergartenbesuch für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- Vorhaltung bedarfsgerechter Angebote als objektiv-rechtliche Verpflichtung an
 - Ganztagsplätzen für Drei- bis Sechsjährige
 - Plätze für Kinder unter drei Jahren
 - Plätze für Kinder im Schulalter

Absatz 3:

Kinder unter drei Jahren sind in einer Tageseinrichtung zu fördern, wenn

- diese Leistung für ihre Entwicklung geboten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- oder an einer Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II (Hartz IV) teilnehmen

Übergangsregelung nach § 24a SGB VIII

Können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (über die Angebote der Städte, Gemeinden und freie Träger) die Verpflichtungen nach § 24 Abs. 3 noch nicht erfüllen, sind sie zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter

drei Jahren und zum jährlichen Beschluss von Ausbaustufen und zur Feststellung des erreichten Ausbaustandes verpflichtet.

Ab 01. Oktober 2010 sind Angebote für alle unter dreijährigen Kinder vorzuhalten, deren Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen oder schulischen Ausbildung befinden, Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II erhalten sowie für Kinder, deren Wohl ohne eine Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nicht gewährleistet wäre.

Diese Kriterien können auch als Mindestbedarf vorzuhaltender Angebote für Schulkinder und der Ganztagsbetreuung in Kindergärten zugrunde gelegt werden.

Bei der Vergabe von neuen Plätzen für Kinder unter drei Jahren sind die gesamten Fördervoraussetzungen des § 24 Abs. 3 besonders zu berücksichtigen.

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01. August 2013

Nach § 24 in der Fassung ab 01. August 2013 gelten für die Förderung von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben die Kriterien, die für Kinder unter drei Jahren vorher stufenweise erfüllt werden können (Förderung, wenn für die Persönlichkeitsentwicklung geboten oder die Erziehungsberechtigten bestimmte ausbildungs- oder arbeitsmäßige Voraussetzungen erfüllen).

Alle Kinder von der Vollendung des ersten bis dritten Lebensjahres haben einen (einklagbaren) Anspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

Aufgenommen ist in dieser Fassung des § 24 weiterhin der Rechtsanspruch auf Förderung der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, bedarfsge- rechte Angebote an Ganztagsplätzen so- wie für schulpflichtige Kinder vorzuhal- ten.

Wesentliche Aufgaben der Gemeinden nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009:

- Die **Gemeinden** werden trotz der Strei- chung des § 69 Abs. 5 im Kinderför- derungsgesetz (KiföG) weiterhin zur **Durchführung der Aufgaben** der För- derung von Kindern in Tageseinrichtun- gen und in Kindertagespflege (unbe- schadet der Verpflichtung der Jugend- ämter) **herangezogen** ohne zu örtli- chen Trägern bestimmt zu werden
- Die Hinwirkung auf Angebote für Kin- der unter drei Jahren ist der Systematik der beiden Fassungen des § 24 KiföG angepasst (**§ 3 Abs. 2**)
- **Privat-gewerbliche Träger** werden im Sinne des § 74a KiföG in das Gesetz und die finanzielle Förderung aufgenom- men (§§ 1, 3 Abs.3 und 8)
- Die **Bedarfsplanung** der Gemeinden ist dem Jugendamt anzuzeigen (§ 3 Abs. 3)
- Neu aufgenommen wurde die ange- messene Berücksichtigung der **Belan- ge behinderter Kinder** bei der kom- munalen Bedarfsplanung (§ 2 Abs. 2)
- **Personenberechtigte** haben Gemein- de oder Jugendamt sechs Monate vor beabsichtigter Inanspruchnahme eines Angebotes für unter dreijährigen Kin- dern in Kenntnis zu setzen. Beide ha- ben einen vom Personenberechtigten nicht zu vertretenden **kurzfristig auf- tretenden Bedarf abzudecken** (**§ 3 Abs. 2a**)

Über eine differenzierte, kleinräumige Pla- nung, unter Beteiligung der Eltern und

Trägern von Diensten und Einrichtungen im Sozialraum, werden aktuelle aussage- fähige Daten über die unterschiedlichen Bedarfe im Gemeinwesen gewonnen.

Dies bedeutet im Wesentlichen:

- Erhebung von Daten, die Aufschluss über die Lebenssituation der Familien und Kinder geben (Demographische Entwicklung, Zahl der Ein-Eltern-Fami- lien, Soziale Situation der Familien ...) und deren regelmäßige Fortschreibung
- Einbeziehung landes- und bundeswei- ter Berichterstattungen, zum Beispiel Kinder-, Jugend- und Familienberichte
- Berücksichtigung der Auswirkungen aktueller Entwicklungen. Dazu gehören insbesondere der Orientierungsplan zur Bildung von Kindern in Kindergär- ten, die verbindliche Einschulungsun- tersuchung, die Sprachstandsdiagno- sen und die Sprachförderung der Kin- der.

Die Gesamt- und Planungsverantwortung hat der örtliche Träger der Jugendhilfe in enger, wechselseitiger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden.

Auf lokaler Ebene empfiehlt es sich, insbe- sondere Träger, Einrichtungen, Schulen, Elternbeiräte und so weiter zu beteiligen. Dazu eignen sich regelmäßig einberufe- ne Runde Tische/Ausschüsse/Arbeitskrei- se ein- bis zweimal jährlich. Ziele, Inhal- te und die Umsetzung von Qualitäts- und Planungsfragen sollen zwischen Trägern von Tageseinrichtungen und der Gemein- de verbindlich vereinbart werden. Die Be- darfsplanung der Gemeinde ist nach § 3 Abs. 3 KiTaG dem Jugendamt zwar nur an- zuzeigen, es empfiehlt sich aber eine ge- genseitige Kooperation.

Zum Prozess der Bedarfsplanung ist in An- lage 3 ein beispielhaftes Ablaufschema bei- gefügt.



1. Bedarf an Plätzen in Regelkindergärten

Nach § 24 SGB VIII haben alle Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch.

Seit 01.01.1999 muss der Rechtsanspruch laufend für alle Kinder, die drei Jahre alt werden, eingelöst werden.

Wie viele Kinder im laufenden Kindergartenjahr vom 01.09. bis 01.08. zu welchem Zeitpunkt aufgenommen werden müssen, hängt von einer gemeinsamen Planung mit den Eltern der Kinder ab. Nach einer Stichprobenbefragung der Eltern mehrerer Kindergärten ergab sich, dass diese mehrheitlich eine Aufnahme ihrer Kinder im Laufe des Jahres wünschen, wenn sie zwischen September und Februar geboren sind. Für danach drei Jahre alt werdende Kinder, reicht den meisten Eltern eine Aufnahme zum neuen Kindergartenjahr aus.

Nach § 73 des Schulgesetzes sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.

Für eine Bedarfsplanung über die bekannten Geburten hinaus, setzt man den Erfahrungswert von circa ein Prozent der Einwohnerzahl für einen Kindergarten-Jahrgang an. Eine Prognose der Gesamtzahl der Kinder nach Alter bis 2018 ist abrufbar unter www.statistik.baden-wuerttemberg.de

Bei der Berechnung und Einschätzung des Bedarfs sind bestimmte Besonderheiten und Entwicklungen zu beachten:

- Verstärkte Neubautätigkeit beziehungsweise Erschließung größerer Neubaugebiete
- Demographische Entwicklung
- Besonderheiten der Einzugsbereiche, zum Beispiel Anteil der Familien mit Migrationshintergrund, Streusiedlungen oder soziale Brennpunkte
- Kindergärten sollten möglichst lebensfeldorientiert und in Wohnortnähe geplant werden

2. Bedarfsermittlung für die Betreuung von Kleinkindern, für Schulkinder und die Ganztagsbetreuung von Kindergartenkindern

Der Bund und die Länder haben sich darauf verständigt, die Kleinkindbetreuung bis zum Jahr 2013 schrittweise auf durchschnittlich 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren auszubauen. Zum Stichtag 1. März 2011 betrug in Baden-Württemberg mit den belegten Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege die Betreuungsquote 20,8 Prozent.

Für die Ganztagsversorgung von Kindern im Kindergartenalter und Kindern im Grundschulalter wird als Orientierungshilfe von einem Bedarf von 20 bis 30 Prozent ausgegangen.

Diese Anhaltswerte zum Versorgungsgrad der Kinder ergeben sich aus Erfahrungen und wissenschaftlichen Untersuchungen des Deutschen Vereins in Frankfurt und des Deutschen Jugendinstitutes. Wesentliche Kriterien sind dabei die veränderten Lebenslagen der Familien, wie die Zunahme der Erwerbstätigkeit der Mütter, von

Alleinerziehenden und hohe Scheidungsraten.

Die Erwerbstätigenquote der Mütter im Alter von 20 bis unter 60 Jahren mit im Haushalt lebenden Kindern im Alter von null bis drei Jahren betrug im Jahr 2009 in Baden-Württemberg 45,3 Prozent, von Kindern im Kindergartenalter 66,1 Prozent und von Kindern im Alter von sechs bis zehn Jahren 75,0 Prozent. In Baden-Württemberg sind circa 300 000 Personen alleinerziehend. Alleinerziehende Mütter sind zu 67 Prozent erwerbstätig.

Durch die Einführung des Elterngeldes 2007 sind viele Eltern nach dem Bezug über zwölf beziehungsweise 14 Monate auf eine zuverlässige Betreuung ihrer Kinder ab dem zweiten Lebensjahr angewiesen.

Der genauere örtliche Bedarf kann versucht werden über das Einwohnermeldewesen, Ergebnisse der Volkszählungen, Daten des Statistischen Landesamtes und der Arbeitsagenturen festzustellen. Dabei sind folgende Faktoren von Bedeutung:

- Die Bevölkerungsstruktur (Anteil älterer und junger Menschen)
- Anteil der ausländischen Einwohner
- Anteil der erwerbstätigen Frauen, Alleinerziehenden und Erwerbssuchenden

Wie viele der betreffenden Personengruppen – insbesondere Erwerbstätige, Alleinerziehende, Erwerbssuchende – tatsächlich einen Betreuungsplatz für ihre Kinder benötigen, kann am ehesten durch eine geeignete Umfrage an die Haushalte und durch regelmäßig (jährlich) einberufene Ausschüsse/Arbeitskreise festgestellt werden. Eine pragmatische Vorgehensweise besteht darin, vor Ort Angebote für unter Dreijährige oder der Ganztagsbetreuung

zunächst in begrenzter Form einzuführen und diese dann bei Bedarf auszubauen.

In Anlage 4 ist ein Muster eines Fragebogens zur Ermittlung des örtlichen Bedarfs einer Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren und im Kindergartenalter beigefügt.

3. Weitere Bedarfsarten

Verhaltensauffällige Kinder

Die Anzahl verhaltensauffälliger Kinder und Kinder mit einem besonderen erzieherischen Bedarf in Kindertageseinrichtungen hat zugenommen.

- Untersuchungen des Deutschen Bildungsrates zufolge muss als Orientierungswert mit drei bis fünf Prozent der Kinder mit starken Verhaltensauffälligkeiten und mit vier bis fünf Kindern pro Gruppe, die sich in erschwerten Lebenslagen befinden, ausgegangen werden.

Behinderte Kinder

In Baden-Württemberg werden inzwischen nahezu 3 000 Kinder mit einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung in Kindertageseinrichtungen sowie zusätzlich circa 2 000 Kinder mit einem besonderen erzieherischen Bedarf betreut. Behinderte Kinder haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Schulkindergärten sind des öfteren aufgrund der Entfernung und aufgrund ihrer behindertenspezifischen Konzeption für bestimmte beeinträchtigte Kinder nicht so günstig als der herkömmliche Kindergarten. Dieser hat den Vorteil der Wohnortnähe, er ermöglicht Kontakte mit den Kindern aus demselben Lebensumfeld und viele natürliche Anregungen unter den Kindern.

- Das Zentrum für Kinder- und Jugendforschung der Evangelischen Hoch-



schule in Freiburg weist auf Untersuchungen hin, wonach 18 bis 22% der Kinder im Vorschulalter klar diagnostizierbare Verhaltensauffälligkeiten aufweisen.

Im Kindertagesbetreuungsgesetz vom März 2009 wurde in § 2 Abs. 2 neu aufgenommen, dass bei der kommunalen Bedarfsplanung die Belange behinderter Kinder angemessen zu berücksichtigen sind.

Dabei können die bisherigen Angebote der Träger von Kindertageseinrichtungen zur Förderung von Kindern mit Behinderung als eine Bedarfsgröße aufgegriffen werden.

In Zusammenarbeit mit den Stadt- und Landkreise und deren Kreisbehindertenbeziehungsweise Teilhabepflicht kann der Bestand, der Bedarf und mögliche Maßnahmen, einschließlich möglicher Kooperationen und Vernetzungen des sonderpädagogischen Bereichs (Schulkinder- garten, Frühförderung, sonderpädagogischer Dienst) und der Integrativen Grup-

pen in Kindertageseinrichtungen aufbereitet werden. Daran anknüpfend empfiehlt sich die Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle, die die Einleitung von Hilfen im Einzelfall koordiniert und bündelt.

Lückekinder

Dieser Begriff wird verwendet für Kinder, für die aufgrund ihres Alters oder aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation keine adäquate oder ausreichende Betreuung zur Verfügung steht. Dazu gehören insbesondere:

- zehnjährige bis 14-jährige Kinder,
- Kinder aus sozial schwierigen Familien,
- Kinder mit einem Erziehungsbedarf, der zwischen dem Angebot der herkömmlichen Kindertagesstätte und der Tagesgruppe als teilstationäre Einrichtung der Erziehungshilfe steht.

Diese Kinder dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen möglichst in die Regelangebote der Tagesbetreuung integriert werden.

III. Planungen der notwendigen Vorhaben/Möglichkeiten der Bedarfsdeckung

1. Abgleich Bestand und Bedarf

- Anhand des Vergleichs der Anzahl der Kinder in einer Gemeinde mit dem vorhandenen Platzangebot an Formen der Tagesbetreuung kann der aktuelle Versorgungsgrad festgestellt werden.
- Durch einen Vergleich mit dem festgestellten Bedarf beziehungsweise anzustrebenden Versorgungsziel ergibt sich, ob und in welchem Umfang eine Bedarfsunterdeckung vorliegt.
- Dies ist Grundlage für die Festlegung der jährlichen Ausbaustufen.

Ein Musterschema für diese Verfahren, insbesondere betreffend eines Bedarfs für unter dreijährige Kinder ist als Anlage 5 beigefügt.

2. Möglichkeiten der Bedarfsdeckung

2.1 Wesentliche Angebotsformen

Kleinkinder

- Kleinkindgruppen (Krippen) Null- bis Dreijährige
- Betreute Spielgruppen Null- bis Dreijährige
- Alters- und Zeitgemischte Gruppen in Kindertageseinrichtungen
- Aufnahme von zweijährigen Kindern in Kindergärten
- Organisierte gemeindeübergreifende Betreuung in einer Einrichtung (mit Platzkostenausgleich)
- Tagespflegestellen im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten mit bis zu fünf anwesenden und acht angemeldeten Kindern

- Tagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen, insbesondere als ergänzende Randzeitenbetreuung zu den institutionellen Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen

Zum Ausbau der Kleinkindbetreuung beteiligt sich der Bund an den Investitionskosten in Baden-Württemberg von 2008 bis 2013 mit insgesamt 297 Millionen Euro. Näheres ist in der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms vom März 2008 geregelt. Zuschüsse können beim Regierungspräsidium beantragt werden. An den Betriebskosten beteiligt sich der Bund ansteigend ab 2009 mit 13 Millionen Euro bis 2014 auf jährlich 99 Millionen Euro und dann jährlich fortlaufend. Die Beteiligung des Landes an den Betriebskosten begann 2009 mit 60 Millionen Euro und stieg bis 2011 auf 106 Millionen Euro.

Im Rahmen eines Pakts für Familien mit Kindern beteiligt sich das Land ab 2012 wie folgt:

- In 2012 wird der Betrag in § 29 c FAG von derzeit 129 Millionen Euro um 315 Millionen Euro auf 444 Millionen Euro erhöht.
- In 2013 wird der Betrag in § 29 c FAG von derzeit 152 Millionen Euro um 325 Millionen Euro auf 477 Millionen Euro erhöht.
- Ab 2014 trägt das Land nach Abzug einer Beteiligung der Eltern sowie der Einrichtungsträger in Höhe von insgesamt 32 Prozent einen prozentualen Anteil an den Betriebskosten. Auf der



Grundlage der für 2014 hochgerechneten Zahlen beträgt der Anteil des Landes dann insgesamt 508 Millionen Euro.

Betreuung von Kindern im Kindergartenalter für eine längere Zeit des Tages

- Ganztagsgruppen (ununterbrochene Betreuungszeit über sieben Stunden täglich)
- Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (ununterbrochene Betreuungszeit von sechs Stunden täglich)
- Mehrere Plätze der verlängerten und/oder ganztägigen Betreuung im Regelkindergarten
- Kindertagespflege, insbesondere ergänzend zum Kindergartenbesuch

Die Finanzierung erfolgt über das geänderte Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (siehe oben unter I. Bestandsaufnahme). Zur Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, einschließlich von Krippen, werden von den Kommunalen Landesverbänden und den Kirchen regelmäßig Empfehlungen herausgegeben.

Schulkinder

- Hort und Hort an der Schule
- Betreuung an der Verlässlichen Grundschule (auch kombiniert mit Hort an der Schule)
- Nachmittagsbetreuung an der Schule
- Alters- und Zeitgemischte Gruppen in Kindertageseinrichtungen
- Verlässliche Betreuung im Rahmen der Jugendarbeit
- Zuschüsse für Hort, Hort an der Schule, Betreuung an der Grundschule und Nachmittagsbetreuung werden nach den Förderrichtlinien des Kultusministeriums gewährt.

Ferienbetreuung

- Betreuung von Kindern im Kindergartenalter und/oder Schulkinder wäh-

rend den Ferien im Kindergarten (eventuell rollierend unter mehreren Einrichtungen) oder in der Schule

- Kooperationsmodelle Kindergarten/Schule/Jugendhaus

2.2 Betreuung von Kindern mit Behinderung in Integrativen Gruppen

Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, soweit der Hilfebedarf dies zulässt. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII bleiben unberührt.

Dies bedeutet, dass verbesserte Rahmenbedingungen in der Gruppen im Kindergarten seitens des Trägers anzustreben sind und dies für die Förderung eines Kindes mit Behinderung ausreichen kann. Soweit ein weiterer individueller Förderbedarf gegeben ist, rechtfertigt dies die Gewährung einer Eingliederungshilfe als zusätzliche Maßnahme.

Die Merkmale einer Integrativen Gruppe liegen vor, wenn in einer Gruppenform nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz mindestens ein behindertes Kind im Sinne von § 2 SGB IX aufgenommen ist. Für diese Gruppen müssen, dem individuellen Bedarf behinderter Kinder entsprechend, die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein (so auch die Begründung zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 09. April 2003, Seite 18). Ob eine Behinderung vorliegt und welcher höhere Bedarf an Personal- und Sachaufwand im Einzelfall besteht, muss vor Ort vom Träger und den Fachkräften der Einrichtungen in Kooperation mit Fachstellen (z. B. Frühförderstelle, Psychologische Beratungsstelle, Sozialpädiatrische Zentrum) geklärt werden. Grundsätzlich gilt als Orientierung, die Gruppenstärken pro behindertem

Kind um zwei bis drei Plätze zu reduzieren und eine Besetzung mit zwei vollzeitbeschäftigten Fachkräften anzustreben.

Zur Finanzierung

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz gibt es keine spezifischen Landeszuschüsse mehr für integrative Gruppen, sondern die Gemeinden erhalten über die Finanzzuweisung nach einem bestimmten Schlüsselssystem Gesamtmittel, die unter den Trägern vor Ort in der Gemeinde im Rahmen der Bedarfsplanung verteilt werden. Im Rahmen dieser Bedarfsplanung ist auch der Förderbedarf für behinderte Kinder angemessen zu berücksichtigen.

Gewährung von Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder in Kindergärten

Besteht für ein behindertes Kind über die allgemeine Förderung im Kindergarten hinaus ein individueller Förderbedarf, kann über die Eltern beim örtlichen Sozialamt ein Antrag auf Eingliederungshilfe in einem geeigneten Kindergarten gestellt werden. Rechtsgrundlage sind die §§ 53 und 54 SGB XII.

Voraussetzung ist, dass das Kind behindert ist im Sinne des § 2 SGB IX oder von solch einer Behinderung bedroht ist. Dies muss vom zuständigen Gesundheitsamt über ein Gutachten beziehungsweise das sogenannte Formblatt A festgestellt werden.

Seit 01.01.2006 entscheiden die Stadt- und Landkreise auf der Grundlage einer neuen Einfügung in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg zum SGB XII, „Integrationshilfen in Kindergärten und allgemeinen Schulen“. In diesem Rahmen werden Pauschalen oder Fachleistungsstunden für begleitende und/oder pädagogische Hilfen gewährt. Bei der Gewäh-

rung von pädagogischen Hilfen soll von einer engen Vorgabe eines Stundeneinsatzes einer Integrationsfachkraft zur direkten Förderung am Kind abgesehen werden. Maßstab ist vielmehr eine fachliche Befähigung der Erzieherinnen im Kindergarten (Erstellung einer entsprechenden Konzeption und von Förderplänen) zur weitgehend eigenständigen Förderung der Kinder mit Behinderung. Dadurch kann vermieden werden, dass Kinder mit Behinderung nur die Einrichtung besuchen dürfen, wenn die Integrationsfachkraft anwesend ist.

Zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder in Kindertageseinrichtungen

Anträge für die Eingliederung seelisch behinderter Kinder in Kindergärten sind beim örtlichen Jugendamt zu stellen. Seelische Störungen, die eine Behinderung zur Folge haben können, sind nach der Eingliederungshilfe-Verordnung zum Beispiel Neurosen oder Psychosen. Dies bei Kindern im Vorschulalter festzustellen ist fragwürdig. Nach der sogenannten ICD-Liste der Weltgesundheitsorganisation fallen unter den Begriff der seelischen Behinderung aber auch Kinder mit bestimmten Verhaltensstörungen. Wird von den Gesundheitsämtern, den Sozialpädiatrischen Zentren oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie bei einem Kind eine seelische Störung diagnostiziert, ist die Feststellung einer seelischen Behinderung und die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe Aufgabe der Jugendhilfe. Nach § 35 a SGB VIII sind bei der möglichen Erbringung der Hilfen ausdrücklich die Tageseinrichtungen für Kinder genannt. Für die Gewährung und Durchführung werden häufig die oben genannten Sozialhilferichtlinien analog angewandt.



2.3 Erweiterung der Angebotspalette von Kindertageseinrichtungen für weitere Bedarfsarten in der Gemeinde

Eine gemeinwesen- und lebensfeldorientierte Ausgestaltung von Kindertageseinrichtungen erfordert ein Leistungsangebot, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien in der Gemeinde orientiert. Wo aufgrund der demographischen Entwicklung die Kinderzahlen in Kindergärten zurückgehen, sollten Gruppen nicht zusammengelegt oder geschlossen werden, sondern als Gelegenheit zur Befriedigung weiterer ungedeckter Bedarfe genutzt werden. Beispiele dafür sind Angebote der Kleinkindbetreuung, selbst-

organisierte Eltern-Kind-Gruppen, offene Angebote zur Freizeitgestaltung für Kinder im Alter von zwölf bis 14 Jahren (Lückekinder), Geselligkeits- und Bildungsmöglichkeiten für Eltern sowie Integrationshilfen für ausländische Kinder und deren Eltern. Kleinere Gruppenstärken erleichtern die Integration und Förderung behinderter Kinder und Kinder mit einem besonderen erzieherischen Bedarf.

Sind die Voraussetzungen für Leistungen der Jugendhilfe, der Erziehungshilfe oder Sozialhilfe auf Eingliederungshilfe gegeben, können die dafür geltenden Finanzierungsregelungen in Anspruch genommen werden.

Anhang

Besonderheit integrative Erziehungshilfe nach § 27 SGB VIII in Tageseinrichtungen

Für eine integrative Erziehung in Tageseinrichtungen lassen sich zwei Grundformen unterscheiden:

a) Es können einzelne Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in mehreren Tageseinrichtungen durch eine heilpädagogische oder sonderpädagogische Fachkraft betreut werden. Diese Fachkraft kann bei einem Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe angestellt werden, sie kann aber auch frei tätig sein. Sie soll die Kinder direkt fördern und die Fachkräfte der Einrichtungen bei der Erstellung und Durchführung von zielgerichteten Konzeptionen unterstützen.

b) Es werden mehrere Kinder mit einem besonderen Förderbedarf gemeinsam mit anderen Kindern aus dem Lebensumfeld in einer Tageseinrichtung beziehungsweise in einer Gruppe betreut. Die Gruppenstärke und personelle Besetzung wird den besonderen pädagogischen Anforderungen angepasst. Idealerweise geht man von einer Gruppenstärke mit 15 Kindern, davon fünf mit einem besonderen Förderbedarf und von 2,5 bis drei Fachkräften aus. Die Erziehungsziele und Erziehungsmethoden in diesen Gruppen sollen im Rahmen einer reflektierten Konzeption nach den erstellten Hilfeplänen realisiert werden.

Dies sind nur zwei Ausgangsformen, vor Ort kann es gemischte oder abgewandelte Formen geben.

Nach § 27 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter Anspruch auf Erziehungshilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes ent-

sprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Dies ist der Fall wenn die jeweilige Sozialisationssituation des Kindes ohne Veränderungen Schädigungsfolgen für sein persönliches Wohl befürchten lässt. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob die Mangelsituation auf die Erziehung der Eltern oder anderer Entwicklungsschwierigkeiten zurückzuführen ist.

Hilfe zur Erziehung wird nach Maßgabe des § 27 SGB VIII gewährt, das heißt Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes einbezogen werden.

Damit kann für Kinder mit einem besonderen erzieherischen Bedarf Hilfe zur Erziehung auch in geeigneten Tageseinrichtungen gewährt werden, das heißt in direkter Verbindung des § 27 mit § 22 SGB VIII, in dem neben dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtungen der Hinweis aufgenommen ist, dass sich das Leistungsangebot an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientieren soll.

Unter gegebenen Voraussetzungen kann eine integrative Erziehungshilfe in Tageseinrichtungen auch auf der Grundlage der im SGB VIII eigens genannten Erziehungshilfemaßnahmen durchgeführt werden, zum Beispiel

- dem Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII
- der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII



- als Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII
- oder als Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII.

Die Erziehungshilfe in der Tageseinrichtung kann auch aus Elementen dieser Leistungen bestehen.

Voraussetzungen und Ablauf einer integrativen Erziehungshilfe in Tageseinrichtungen:

- Unabdingbar ist eine auch schon planerische Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Tageseinrichtung, der Gemeinde und dem Jugendamt.
- Eine integrative Betreuungsform bietet sich besonders an, wenn vor Ort spezielle Angebote nicht vorhanden sind.
- Die Gelegenheit auf Tageseinrichtungen zurückzugreifen besteht insbesondere dann, wenn Gruppen auf Dauer unterbelegt sind, oder wenn ein Kindergarten erweitert oder umstrukturiert wird.
- Mit den Eltern ist abzuklären, welche Hilfen erforderlich sind und ob sie zur Zusammenarbeit bereit sind.
- Mit dem Jugendamt und dem Allgemeinen Sozialen Dienst ist die allgemeine Bedarfslage abzuklären und in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten und Bedingungen in Frage kommender Kindertagesstätten.
- Wird eine Erziehungshilfe gewährt, ist ein Hilfeplanverfahren durchzuführen und eine Gesamtkonzeption für die Gruppe zu erstellen.

Anlage 1

Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) in der Fassung vom 19. Oktober 2010

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ih-

rer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);
2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.

(7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt



werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

(8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

§ 2 a Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen

(1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.

(2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.

(3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

- 1.** die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und über eine, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,
- 2.** die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder

vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) 1 Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII hinzuwirken. § 24 a SGB VIII bleibt unberührt.

(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Elternbeirat

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6 Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7 Pädagogisches Personal

- (1)** Fachkräfte in Einrichtungen sind
- 1.** staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss;
 - 2.** staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
 - 3.** staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
 - 4.** staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen;



- 5.** staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
- 6.** Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden, Logopädinnen sowie Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen;
- 7.** Diplompädagogen und Diplompädagoginnen;
- 8.** Absolventen der in Baden-Württemberg nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichteten Bachelorstudiengänge für frühkindliche Pädagogik.

(2) Das KVJS-Landesjugendamt kann auf Antrag ausnahmsweise andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind.

(3) Zur Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppe sind befugt (Leitungskräfte):

- 1.** Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 8;
- 2.** andere Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich nach Feststellung des KVLS-Landesjugendamts
 - a)** auf Grund einer mindestens einjährigen Beschäftigung als Zweitkraft in einer Einrichtung oder Gruppe bewährt,
 - b)** durch Fortbildung auf die Leitungsaufgaben vorbereitet und
 - c)** in einem Fachgespräch für diese Aufgaben als geeignet erwiesen haben.

(4) Die Leitungskräfte haben die Aufgabe,

- 1.** zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern
- 2.** mit den Eltern zusammenzuarbeiten;
- 3.** andere, bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 mitwirkende Kräfte in der Einrichtung anzuleiten.

(5) Zweitkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe. Als Zweitkräfte können Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, tätig sein. Als Fachkräfte im Sinne von § 1 Abs. 8 gelten auch Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Erzieher, Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums.

(6) Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2 und andere Betreuungs- und Erziehungspersonen dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

(7) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 1 und 2 oder einer ande-

ren Betreuungs- und Erziehungsperson in Einrichtungen nach Absatz 6 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 6 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet.

(8) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 6 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

§ 8 Förderung von Einrichtungen freier Träger

(1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.

(2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 ergibt, ist den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich zur Förderung nach Satz 1 in vollem Umfang zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben Berücksichtigung finden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der auf der Grundlage von § 2 a Abs. 4 Nr. 1

zu erlassenden Rechtsverordnung am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet.

(3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.

(4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.

(6) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 5.

§ 8 a Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

(1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6,



die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

(3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

(4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.

(5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

(6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich dabei insbe-

sondere abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 Satz 1 auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

§ 8 b Förderung der Kindertagespflege

(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8 c Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 9 Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

(1) Das Kultusministerium und das Sozialministerium erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über

- 1.** die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land,
- 2.** die ärztliche Untersuchung nach § 4,
- 3.** die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementar-

tarerziehung, die in dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.

(3) Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben.

§ 10 Übergangsregelung zu §§ 8 Abs. 4 und 8 a Abs. 2 und 3

(1) Die sich aus § 29 b Abs. 2 Satz 1 und 3 FAG nach der Zahl der in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ergebenden Beträge werden im Jahr 2009 mit dem Faktor 2, im Jahr 2010 mit dem Faktor 1,67, im Jahr 2011 mit dem Faktor 1,43 und im Jahr 2012 mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 im Sinne von § 29b Abs. 2 Satz 2 FAG bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ergibt sich im Jahr 2009 der Zuschuss mindestens aus dem Betrag, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr errechnet.

(3) Abweichend von § 8 a Abs. 2 und 3 ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem Finanzausgleichsgesetz zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt.



Anlage 2

Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010

Auf Grund von § 2 a Abs. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2010 (GBl. S. 748), wird verordnet:

§ 1 Mindestpersonalschlüssel

(1) Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens oder einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:

1. Halbtagsgruppe, bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:

a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,0 Vollzeitfachkräfte,

b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,1 Vollzeitfachkräfte,

2. Regelgruppe, bezogen auf sechs Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag

a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,5 Vollzeitfachkräfte,

b) bei Altersmischung mit Kindern unter drei Jahren 1,7 Vollzeitfachkräfte,

3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit bezogen auf sechs Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung: 1,7 Vollzeitfachkräfte,

4. Ganztagsgruppe bezogen auf sieben Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,0 Vollzeitfachkräfte. Wird von der Anzahl der in Satz 1 aufgeführten Schließtage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend. Dies gilt auch, wenn von den in den Nummern 1 bis 4 für die einzelnen Gruppenarten aufgeführten durchschnittlichen täglichen Öffnungszeiten abgewichen wird. Die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit nach Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 besteht aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Weicht die tatsächliche Randzeit von der in Satz 4 genannten ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend.

(2) Bei Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite Kraft eine geeignete Betreuungs- und Erziehungsperson sein. Bei Gruppen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen. Bei eingruppigen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzu-

setzen; die zweite Kraft kann eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson sein, wenn in Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) bis zu 15 Kinder, in allen anderen Betriebsformen bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII. Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 nicht abgedeckt.

(3) Zur Erreichung der in § 2a Abs. 3 KiTaG genannten Ziele erhöhen sich die für den Betrieb einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG ergebenden verpflichtenden Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 wie folgt:

1. ab dem 1. September 2010

a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,

b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 0,1 Vollzeitfachkräfte,

d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,

2. ab dem 1. September 2011

a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,

b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,

c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 0,1 Vollzeitfachkräfte,

d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,

3. ab dem 1. September 2012

a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,

b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,

c) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,

d) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, soweit es sich um altersgemischte Gruppen handelt, 0,1 Vollzeitfachkräfte.

(4) Nachfolgende Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten sind Grundlage der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels, der in der Betriebserlaubnis festgelegt wird:

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Halbtagesgruppe (HT) für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Stunden)	25 bis 28 Kinder
Regelgruppe RG für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)	22 bis 25 Kinder
Ganztagesgruppe GT für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
Altersgemischte Gruppe AM 25 bei HT/RG/VÖ für 3-Jährige bis unter 14 Jahre 20 bei GT	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von: 25 bei HT/RG 22 bei VÖ
Altersgemischte Gruppe AM für 2-Jährige bis unter 14 Jahre (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	20 bei GT
Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren



Wird die der Berechnung zugrunde liegende Höchstgruppenstärke dauerhaft erheblich unterschritten, kann im Rahmen der Betriebserlaubnis eine entsprechende Verminderung des Mindestpersonalschlüssels erfolgen. Die Mindestöffnungszeit beträgt 15 Stunden in der Woche. Der geltende Mindestpersonalschlüssel und die ihm nach Satz 1 zugrunde gelegten Parameter werden in die nach § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu erteilende Betriebserlaubnis aufgenommen.

§ 2 Qualifizierung des pädagogischen Personals

Das Land Baden-Württemberg stellt für die durch Fortbildung unter Berücksich-

tigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans gemäß § 2a Abs. 3 KiTaG erfolgende Qualifizierung des in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Personals Mittel nach Maßgabe des § 29b des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 25. November 2010

Prof. Dr. Schick

Anlage 3

Prozess der Bedarfsplanung

Einleitung des Verfahrens durch die Verwaltung der Gemeinde und **Federführung** des gesamten Planungsprozesses



Einrichtung eines **örtlichen Arbeitskreises**/Ausschusses/Runden Tisches zur Durchführung und Begleitung des Planungsprozesses, insbesondere mit freien Trägern, möglichst der Jugendhilfeplanung des Jugendamtes, Fachkräften der örtlichen Einrichtungen und Diensten, Elternvertretungen



Feststellung des **Bestandes** von Angeboten in der Gemeinde nach den Merkmalen Art und Zeit der Betreuung sowie Alter der Kinder



Ermittlung des **Bedarfes** nach obg. Merkmalen anhand der Bevölkerungsentwicklung, Sozialdaten, Einwohnermeldewesen, Lohnsteuerkarten, Befragung von Experten und Eltern



Entwurf von **Planungszielen** und möglichen (flexiblen und kostengünstigen) **Maßnahmen, priorisiert** nach Vorgaben der §§ 24 und 24 a SGB VIII in Kooperation mit der Planung des Jugendamtes



Vorlage und Entscheidung im Gemeinderat



Jährliche Feststellung und Fortschreibung des Bedarfs in Kooperation mit dem Jugendamt (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe)



Anlage 4

Muster

Umfrage zur Ermittlung der Bedarfe von Eltern, deren Kinder jetzt oder in Zukunft eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen

Name, Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes

Welche Kindertageseinrichtung besucht Ihr Kind beziehungsweise soll Ihr Kind besuchen?

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Gemeindekindergarten Pusteblume | <input type="checkbox"/> Kath. Kindergarten St. Joseph |
| <input type="checkbox"/> Evang. Kindergarten Rappelkiste | <input type="checkbox"/> Waldkindergarten Elterninitiative |
| <input type="checkbox"/> Kindergarten in freier Trägerschaft | <input type="checkbox"/> Krippe |

Welche Öffnungszeiten würden Sie für Ihr Kind (bei gleicher Gebührenhöhe wie bisher) bevorzugen?

- 8.00 bis 12.00 Uhr und täglich 2,5 h nachmittags (außer Freitag)
- 8.00 bis 12.30 Uhr und täglich 2,0 h nachmittags
- 7.30 bis 12.30 Uhr und täglich 2,0 h nachmittags

Wie oft benötigen Sie eine Nachmittagsbetreuung?

- 4 x 3 x 2 x 1 x wöchentlich selten nie

Sind Sie an verlängerten Öffnungszeiten interessiert (gegen einen um _____ € höheren Beitrag)?

- Ja Nein

Falls ja – verlängerte Vormittags-Öffnungszeiten (zusammenhängend z. B.)

- 7.00 bis 13.00 Uhr 7.30 bis 13.30 Uhr 8.00 bis 14.00 Uhr

Alternativ: Ein für Sie wichtiger aber zeitlich davon abweichender Betreuungsbedarf



Fortsetzung der Umfrage

Sofern Ihr Kind noch keine drei Jahre alt ist – benötigen Sie ein Platzangebot ab dem 2. Lebensjahr (gegen eine höhere Gebühr von ca. _____ €, die auch von der zeitlichen Inanspruchnahme abhängt)?

Ja Nein

Haben Sie Bedarf an einer Ganztagsbetreuung (über sieben Stunden zusammenhängend mit Verpflegung gegen entsprechende Gebühr in Höhe von ca. _____ €)?

Ja Nein

Das Kindergartenangebot umfasst derzeit _____ Schließtage pro Jahr. Hätten Sie (gegen kostendeckende Gebühr) Interesse an einer Ferienbetreuung?

Ja Nein

Sofern Sie an den drei letztgenannten Angeboten interessiert sind – wären Sie auch bereit dieses Angebot anzunehmen, wenn es nur in einem Ortsteil angeboten wird?

31

Ja Nein

Haben Sie einen Betreuungsbedarf für ein Kind zwischen 0 bis 3 Jahren und aus welchem Grund?

Bevorzugen Sie dabei eine Betreuung

- in einer Kindertageseinrichtung
- in Kindertagespflege (Tagesmutter)



Anlage 5

Datenblatt als Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs an Angeboten der Tagesbetreuung für Kinder (Hinweis: Die bestehenden Betreuungsplätze können mit Kita-Data-Webhouse erfasst werden)

1. Stadt-/Landkreis oder Gemeinde:		Stand: 31. Dezember	
Anzahl der unter 14-jährigen Kinder, davon Kinder			
unter 3 Jahre			
3 und 6 Jahre			
6 und 10 Jahre			
10 und 14 Jahre			
2. Bestehende Betreuungsplätze (für Kinder über 3 Jahre – Ü3)			
Kindergartenplätze			
Hort/Hort an der Schule (Anzahl der Plätze)			
in Kindertagespflege (Tagespflegepersonen u. Großpflegestellen)			
Ü3-Plätze insgesamt			
3. Bestehende Betreuungsplätze (für Kinder unter 3 Jahre – U3)			
U3-Plätze in Kinderkrippen			
U3-Plätze in altersgemischten Kindergartengruppen			
U3-Plätze in anderen Angebotsformen			
U3-Plätze bei Tagespflegepersonen (Tagespflegepersonen u. Großpflegestellen)			
U3-Plätze insgesamt			
4. Feststellung der Versorgungs- und Bedarfsquote sowie rechnerischer Ausbaubedarf – U3:			
vorhandene Betreuungsplätze, somit aktuelle Versorgungsquote U3		___ Plätze (___ %)	
für Mindestbedarf erforderliche Plätze bedarfsgerechte) Versorgungsquote U3, ermittelt nach Mindestbedarfskriterien des TAG		___ Plätze (___ %) (evtl. Bedarfskorridor: von ___Plätze bis ___Plätze	
Ausbaubedarf		+ ___Betreuungsplätze	
5. Darstellung der geplanten Ausbaustufen/Konzepte: (bis 2013)			
Planungen für den stufenweisen Ausbau im Jahr:	Angestrebte Versorgungsquote:	Ausbau geplanter Plätze in:	
2012	%	Krippen:	Tagespflege: AM*:
2013	%	Krippen:	Tagespflege: AM*:
2014...	%	Krippen:	Tagespflege: AM*:
(ggf. auf gesondertem Blatt)			

*AM = Altersgemischte Gruppen







Dezember 2011

35

**Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Verantwortlich:
Rudolf Vogt

Gestaltung:
Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:
Petra Neuhäuser
Telefon 0711 6375-402
Petra.Neuhaeuser@kvjs.de



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de